

# RS Vwgh 1997/2/14 96/19/2385

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/01/0087 B 14. April 1982 RS 1

## Stammrechtssatz

Ist in einem Einparteienverfahren die behördliche Erledigung nicht zugestellt worden - und daher in der Rechtswelt nicht in Erscheinung getreten -, dann liegt kein mit Beschwerde anfechtbarer Bescheid vor.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996192385.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)